



Fachbereich 3

FD 340 - Förderung SGB VIII / LJHG

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 13 62, 09072 Chemnitz

Kinder- u. Jugendbauernhof Nickern e. V.
 Am Stausee 3
 01239 Dresden



Bearbeiter/-in: Herr Miersch

Telefon: 0371 577 306
 Telefax: 0371 577 1306

E-Mail: Frank.Miersch
 @ksv-sachsen.de

Chemnitz, 09.08.2018

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom
 08.08.2018

Ihr Zeichen
 Elvira Kunkel

Anlage(n)
 4

Aktenzeichen: 340-49-731/007/2018



**ZUWENDUNGSBESCHEID gemäß § 44 SÄHO
 (Projektförderung)**

aus Haushaltsmitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
 Verbraucherschutz (SMS)



Zuwendungsempfänger: Kinder- und Jugendbauernhof Nickern e. V.
 Maßnahme: Sanierung des ehemaligen Wohnhauses
 zum Kinderbauernhaus
 Richtlinie: Richtlinie des SMS zur Förderung von Investitionen für
 Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 30. Juli
 2008, veröffentlicht im (SächsABl. S. 1089)
 Ihr Antrag vom: 13.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2018
 Kapitel: 0806 Titel: 89301-9

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelanforderung für Baumaßnahmen
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Sicherungsvereinbarung (zweifach)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018) vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 614 ff.)
- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 (Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018) vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630 ff.)
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015 (SäGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 636)
- Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) vom 27. Juni 2005, Az.: 24-H 1007-17/42-8239, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt im Sonderdruck Nr. 6/2005 vom 26. September 2005, S. 225 ff., in der derzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44a SäHO) vom 2. Februar 2017, Az.: 24-H1007/66/3-2017/3121, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 23. Februar 2017, S. 254 f.
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 30. Juli 2008, veröffentlicht im SächsABl. Nr. 34 vom 21. August 2008, S. 1089 f.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung i. V. m. der oben genannten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz ergeht folgender

ZUWENDUNGSBESCHEID

1. Bewilligung

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 bewilligt der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen aus Mitteln des SMS im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung eine Zuwendung als Höchstbetrag bis zu

434.634,00 EUR

(in Worten: Vierhundertvierunddreißigtausendsechshundertvierunddreißig Euro).

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Mittel verteilen sich wie folgt:	2018	33.434 €
	2019	401.200 €.

Dieser Zuwendung liegen folgende Gesamtausgaben zugrunde:

Kostengruppen (KG) gem. DIN 276 lt. Kostenschätzung HANS vom 11.07.2018:

KG 210 (Herrichten u. Erschl.) und 230 (Nichtöff. Erschlie.)	18.090,00 EUR
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	582.253,00 EUR
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	197.450,00 EUR
KG 730 (Architekten- u. Ing.) und 740 (Gutachten u. Bera.)	78.020,00 EUR
KG 770 Allgemeine Baunebenkosten	1.547,00 EUR
Summe der Gesamtausgaben	877.360,00 EUR

Diese Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt:

→ zuwendungsfähige Ausgaben:	
— KG 210, 230, 300, teilw. 400, 730, 740	869.268,00 EUR
→ nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	
teilw. KG 410 Installation Duschen	6.545,00 EUR
KG 770	<u>1.547,00 EUR</u>
Summe	8.092,00 EUR

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	94.726,00 EUR
Drosos Stiftung	173.000,00 EUR
Mittel Stadt Dresden	175.000,00 EUR
Zuwendungsbetrag Kommunalen Sozialverband	434.634,00 EUR
Summe der Finanzierungsanteile	877.360,00 EUR

Der Zuwendungsbetrag entspricht 50,00 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Im Übrigen ergeht die Zuwendung mit folgenden Bedingungen:

— - Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Als Nachweis für die Mittelbereitstellung durch die Stadt Dresden ist der diesbezügliche Zuwendungsbescheid (in Kopie) spätestens zusammen mit Ihrer ersten Mittelanforderung vorzulegen.

- Die ausgereichte Zuwendung ist gegenüber dem Freistaat Sachsen abzusichern. Dabei wird angerechnet, dass aufgrund früherer Förderungen bereits im Grundbuch von Kauscha, Blatt 106 Grundschulden für den Freistaat Sachsen i. H. v. insgesamt 446.359 € eingetragen sind.

Aufgrund der bis zum heutigen Zeitpunkt bereits teilweise erfüllten Zweckbindungsfrist für die früheren Förderungen ist der Restwert der tatsächlichen Grundschuld entsprechend vermindert. Demnach erfolgt eine Anrechnung, so dass für die heutige Zuwendung lediglich ein Betrag in Höhe von gerundet 55.000 € einzutragen ist.

Die Absicherung ist durch die Eintragung einer mit 10 Prozent zu verzinsenden Buchgrundschuld in Höhe von 55 T€ zugunsten des Freistaates Sachsen an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu realisieren.

- Des Weiteren ist unverzüglich nach Eintragung der Buchgrundschild der vollständige Grundbuchauszug der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Zusätzlich zur Grundschuldbestellung bedarf es aus rechtlichen Gründen einer Sicherungsvereinbarung. Diese ist dem Zuwendungsbescheid zweifach beigelegt. Zusammen mit der ersten Mittelanforderung ist dem KSV ein von Ihnen unterschriebenes Exemplar zurück zu geben. Die zweite Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

2. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung ist befristet vom 10.08.2018 bis 31.12.2019.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderungen über den Bewilligungszeitraum hinaus. Ebenso wenig darf der Zuwendungsempfänger auf weitere Leistungen vertrauen.

3. Zweckbestimmung

Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend dem Antrag und den beigefügten Anlagen bestimmt für das Projekt

Sanierung des ehemaligen Wohnhauses zum Kinderbauernhaus, Am Stausee 3 in Dresden.

Es wird festgelegt, dass die geförderte Einrichtung ab Fertigstellung mindestens 25 Jahre einem Zweck innerhalb der Jugendhilfe dienen muss.

4. Weitere Nebenbestimmungen

- 4.1 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 4.2 Die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgaben erfolgt unter der Bedingung, soweit Sie nicht berechtigt sind die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abzuziehen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen.
- 4.4 Die Ansprüche aus dieser Bewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen besteht eine Publizitätspflicht ab einem Finanzierungsanteil des Freistaates von mindestens 25.000 EUR. Dazu ist auf der Bautafel wie folgt auszuführen: ‚Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes‘. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignetes ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Weitere Informationen zum Sächs. Landessignet finden Sie im Internet unter http://www.freistaat.sachsen.de/wappen_signet.htm.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Hinweis durch eine permanente Erläuterung an sichtbarer Stelle ersetzt (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist).

Bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen ist in geeigneter Weise auf die (Mit-)Finanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Es ist mindestens der o.g. Text oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden.

- 4.6 Der Freistaat Sachsen behält sich vor, gegebenenfalls erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurück zu fordern.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger hat dem KSV unverzüglich mitzuteilen, wenn
- mit dem Bau begonnen worden ist,
 - der Träger der geförderten Maßnahme wechselt,
 - sich die nach dem Zuwendungsbescheid maßgebenden Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Ansonsten sind die unter Nr. 5 der ANBest-P genannten Regelungen bindend.
- 4.8 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 T€ beträgt, sind anzuwenden:
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung mittels des beiliegenden Vordrucks ausgezahlt, sobald dieser Bescheid bestandskräftig ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf dem gleichen Vordruck formlos erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten.

Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ihren Antrag in Teilbeträgen gemäß Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 1.4.1 ANBest-P. Die letzte Mittelanforderung je Haushaltsjahr muss bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres mit Angabe des gewünschten Auszahlungsdatums (spätestens 31.12. je Jahr) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6. Nachweis der Verwendung

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist auf dem beiliegenden Vordruck ein Verwendungsnachweis (VN) über die Gesamtmaßnahme bis spätestens 30.06.2020 zu erbringen. Mit dem Verwendungsnachweis sind der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis sowie die Originalbelege entsprechend der ANBest-P, Nr. 6.2 - 6.7 einzureichen.

Wir bitten um Übergabe einiger verschiedener Fotos (möglichst in Papierform) über die realisierte Baumaßnahme.

7. Rückzahlungen

Erforderliche Rückzahlungen sind zu richten an:

Empfänger: Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC: MARK DEF1 860
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank
Cod. Zahlungsgrund: (bitte unbedingt angeben)
Aktenzeichen: 340-49-731/007/2018

Wir bitten Sie, dem KSV eine Kopie der Überweisung zuzusenden, damit der bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen eingehende Betrag abgerufen werden kann.

– Begründung

Gemäß Nr. 6.2 der Richtlinie sind Ausgaben der Kostengruppe 770 DIN 276 nicht zuwendungsfähig. Dementsprechend war abweichend von Ihrem Antrag der Finanzierungsplan wie o. g. anzupassen. Die dabei genannte Erhöhung der Eigenmittel ist als geringfügig und zumutbar einzuschätzen.

Sie haben im Antrag bestätigt, dass im Rahmen der Baumaßnahme in dem Gebäude keine Plätze für Übernachtungen geschaffen werden. Für Jugendfreizeitstätten (ohne Übernachtungsplätze) bewertet die Bewilligungsbehörde vor dem Hintergrund der Vielzahl vorliegender Förderanträge und des begrenzten Mittelbudgets die Installation von Duschen als nicht zuwendungsfähig (nicht notwendig). Dementsprechend haben Sie im Antrag ausgewiesen, dass die Finanzierung der Duschen vollends aus den einfließenden Eigenmitteln erfolgt.

Die Stadt Dresden hat uns gegenüber signalisiert, dass Sie eine Mitförderung i. H. v. ca. 175 T€ beabsichtigt. Dementsprechend war abweichend zu Ihrem Antrag der Finanzierungsplan wie o. g. anzupassen. In Folge dessen war auch der einzubringende Mittelbetrag der Drosos Stiftung sachgerecht anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

– Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Bekanntgabe zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz oder bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, zu erheben und muss innerhalb der Frist dort eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Lemke
Fachdienstleiter